

30.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11153

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

Berichterstatter

Abgeordneter Prof. Dr. Rainer Bovermann

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11153, wird in der Fassung des vom Ausschuss beschlossenen Änderungsantrags angenommen.

Datum des Originals: 30.06.2016/Ausgegeben: 04.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesminister- gesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landes- ministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Urkunde für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten, die Urkunde für die Ministerinnen und Minister von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vollzogen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen und Minister“ ersetzt.
2. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten zwölf Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Landesminister- gesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landes- ministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Juni 2016 (einsetzen: Fundstelle des Gesetzes) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat untersagen.

§ 4b

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während der Amtszeit tätig war,

oder

2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt werden kann.

Die Untersagung ist zu begründen.

(2) Die Landesregierung wird bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung von einem Gremium beraten, das eine Empfehlung ausspricht. Die Aufgabe des Gremiums wird der für die Aufgaben nach § 33 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2005 (MBL. NRW. S. 604) gebildeten Ministerehrenkommission übertragen. Diese hat ihre Empfehlung

zu begründen. Sie gibt die Empfehlung nicht öffentlich ab.

(3) Die Entscheidung ist unter Mitteilung der Empfehlung des Gremiums zu veröffentlichen.

§ 4c

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 4b Absatz 1 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld in Abweichung von § 10 Absatz 2 und 3 für die Dauer der Untersagung in Höhe des Amtsgehalts und des Familienzuschlags gewährt.“

- | | |
|---|---------------------------------|
| 3. § 5 wird wie folgt geändert: | 3. unverändert |
| a) In Absatz 1 Buchstabe a, c, und d werden jeweils die Wörter „des Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt. | |
| b) In Absatz 2 wird das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen und Minister“ ersetzt. | |
| 4. § 7 wird wie folgt geändert: | 4. § 7 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) unverändert |
| aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert: | |
| aaa) In Satz 1 werden die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ und das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen und Minister“ ersetzt. | |
| bbb) In Satz 2 wird das Wort „Landesbeamten“ durch die Wörter „Landesbeamtinnen und Landesbeamten“ ersetzt. | |

- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „den Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder den Beamten“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c werden die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d werden die Wörter „den Landesbeamten“ durch die Wörter „den Landesbeamtinnen oder den Landesbeamten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ und dem Wort „Landesbeamtengesetzes“ jeweils die Wörter „vom 9. Juni 2016 (einsetzen: Fundstelle des Gesetzes)“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Landesbeamte“ durch die Wörter „die Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
- c) aufgehoben
5. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „vom Innenminister und von dem Finanzminister“ durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium“ ersetzt.
5. unverändert
6. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen“ durch die Wörter „in Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen“ ersetzt.
6. unverändert
7. § 10 wird wie folgt geändert:
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Berechtigte“ durch die Wörter „die oder der Berechtigte“ ersetzt.
- a) unverändert

- | | |
|--|---|
| <p>b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Für“ durch das Wort „für“ ersetzt.</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p> <p>„(5) Auf das Übergangsgeld werden Erwerbs- <u>oder</u> Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des <u>§ 53 Absatz 7</u> des Landesbeamtenversorgungsgesetzes <u>in der Fassung des Artikels 6 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Gesetz vom geändert worden ist,</u> angerechnet.“</p> | <p>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p> <p>„(5) Auf das Übergangsgeld werden Erwerbs- <u>und</u> Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des <u>§ 66 Absatz 5</u> des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 9. Juni 2016 (einsetzen: <i>Fundstelle des Gesetzes</i>) in der jeweils geltenden Fassung angerechnet.“</p> |
| <p>8. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung und die Zeit nach Artikel 62 Absatz 3 der Landesverfassung.“</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 9,566 Prozent des Amtseinkommens und des Familieneinkommens; es erhöht sich bis zu einer Amtszeit von zehn vollen Jahren um 4,783 Prozent für jedes Jahr und für jedes weitere Jahr um 2,391 Prozent bis zu einem Höchstsatz von 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtsjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“</p> | <p>8. unverändert</p> |

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem

1. die für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird,
2. bei mindestens zehnjähriger Amtszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres oder
3. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Ende des Monats, in dem es die für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Altersgrenze erreicht, vorzeitig in Anspruch nimmt; das Ruhegehalt vermindert sich auch um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung im Falle des Satzes 1 Nummer 2 vor Erreichen des 62. Lebensjahres das Ruhegehalt vorzeitig in Anspruch nimmt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht überschreiten. Der Anspruch ruht ferner bis zum Ende des Monats, für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung feststellt.“

9. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen“ durch die Wörter „der in Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 15 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wird ein Beamter oder Richter“ durch die Wörter „Wird eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Fall einer Verletzung durch Unfall bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter, wenn sie oder er nicht weiter im jeweiligen Amt verwendet wird, aus dem Beamten- beziehungsweise Richterdienstverhältnis in den Ruhestand.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertreter der Minister“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter der Ministerinnen und Minister“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Steht einem Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter oder eines früheren

Amtsverhältnisses als Bundesministerin oder Bundesminister oder Landesministerin oder Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt oder das Übergangsgeld nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen.“

12. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ruht, soweit er zusammen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die dem Versorgungsanspruch zu Grunde liegenden Amtsbezüge überschreitet. Dies gilt nur bis zum Erreichen der für das jeweilige Mitglied der Landesregierung fiktiv zu ermittelnden beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze.

(2) Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ruht, soweit er zusammen mit einem Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesministerin oder Bundesminister oder Landesministerin oder Landesminister, beamtenver-sorgungsrechtlichen Ansprüchen und anderen Leistungen im Sinne des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes 71,75 Prozent der dem Versorgungsanspruch zu Grunde liegenden Amtsbezüge überschreitet.

(3) Erhält ein früheres Mitglied der Landesregierung öffentlich-rechtliche Alterssicherungen neben dem Ruhegehalt, bei denen die Zeit der Mitgliedschaft in der Landesregierung berücksichtigt wird, wird das Ruhegehalt um den Betrag gekürzt, der aus der Berücksichtigung dieser Zeiten im anderen System entstanden ist.

12. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ruht, soweit er zusammen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des § 66 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die dem Versorgungsanspruch zu Grunde liegenden Amtsbezüge überschreitet. Dies gilt nur bis zum Erreichen der für das jeweilige Mitglied der Landesregierung fiktiv zu ermittelnden beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze.

(2) Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ruht, soweit er zusammen mit einem Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesministerin oder Bundesminister oder Landesministerin oder Landesminister, beamtenver-sorgungsrechtlichen Ansprüchen und anderen Leistungen im Sinne des § 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes 71,75 Prozent der dem Versorgungsanspruch zu Grunde liegenden Amtsbezüge überschreitet.

(3) unverändert

- | | |
|--|---|
| <p>(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Europäischen Parlament um 50 Prozent, höchstens jedoch um 50 Prozent der Entschädigung nach § 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 9 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung. Der ruhende Betrag darf jedoch den nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- oder sonstigen Kürzungsbestimmungen verbleibenden Betrag der Entschädigung nicht übersteigen.</p> | <p>(4) unverändert</p> |
| <p>(5) Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis werden die höheren Bezüge gezahlt.</p> | <p>(5) unverändert</p> |
| <p>(6) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt <u>§ 56</u> des Landesbeamtenversorgungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.</p> | <p>(6) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt <u>§ 69</u> des Landesbeamtenversorgungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.</p> |
| <p>(7) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung.“</p> | <p>(7) unverändert</p> |
| <p>13. § 19 wird wie folgt geändert:</p> | <p>13. § 19 wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>a) <u>Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.</u></p> | <p>a) aufgehoben</p> |
| <p>b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.</p> | <p><u>a)</u> Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.</p> |
| <p><u>c)</u> Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p> | <p><u>b)</u> Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p> |
| <p>„(6) Auf die zum <i>(Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes)</i> vorhandenen Versorgungsfälle findet vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetz in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Mitglieder der Landesregierung, die am <i>(Tag des</i></p> | <p>„(6) Auf die zum <i>(Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes)</i> vorhandenen Versorgungsfälle findet vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetz in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Mitglieder der Landesregierung, die am <i>(Tag des</i></p> |

Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes) im Amt sind und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes; binnen sechs Monaten nach Ende der Amtszeit kann auch Versorgung nach der geltenden Fassung des Landesministergesetzes beantragt werden. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung nach (Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) erneut in ein Amtsverhältnis berufen, kann es binnen sechs Monaten nach Beendigung des Amtes Versorgungsansprüche auch nach der bis zum zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes beantragen.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

14. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 109), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Wörter „§§ 3, 4 und 15 bis 18“ durch die Wörter „§§ 3 bis 4 d und 15 bis 18“ ersetzt und nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 4 a Absatz 1 des Landesministergesetzes jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesregierung das zuständige Mitglied der Landesregierung tritt“ eingefügt.
2. § 9 Satz 2 wird aufgehoben.

Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes) im Amt sind und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes; binnen sechs Monaten nach Ende der Amtszeit kann auch Versorgung nach der geltenden Fassung des Landesministergesetzes beantragt werden. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung nach (Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) erneut in ein Amtsverhältnis berufen, kann es binnen sechs Monaten nach Beendigung des Amtes Versorgungsansprüche auch nach der bis zum zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes beantragen.“

d) aufgehoben

14. unverändert

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 3
Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz in der Fassung des Artikels 6 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Gesetz vom..... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69i folgende Angabe eingefügt:

„§ 69j Übergangsvorschrift zur Änderung der Gleichstellung von Zeiten nach § 6 Absatz 3“

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Landesregierung,“ die Wörter „so- weit diese Zeit nicht im Rahmen eines aus diesem Amtsverhältnis zu-stehenden Anspruchs auf Ruhegehalt oder einer ruhegehaltähnlichen Versorgung berücksichtigt wird und noch kein Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis gezahlt wird,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch die Wörter „und diese Zeit nicht im Rahmen eines aus diesem Amtsverhältnis zustehenden Anspruchs auf Ruhegehalt oder einer ruhegehaltähnlichen Versorgung berücksichtigt wird und noch kein Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis gezahlt wird,“ ersetzt.

Artikel 3
Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 9. Juni 2016 (einsetzen: Fundstelle des Gesetzes) wird wie folgt geändert:“

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93 folgende Angabe eingefügt:

„§ 93a Übergangsvorschrift zur Änderung der Gleichstellung von Zeiten nach § 6 Absatz 4“

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

3. Nach § 69i wird folgender § 69j eingefügt:

**„§ 69j
Übergangsvorschrift zur Änderung
der Gleichstellung von Zeiten nach
§ 6 Absatz 3**

Auf die zum *(Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes)* vorhandenen Versorgungsfälle ist § 6 Absatz 3 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 4
Gesetz zur Änderung des Korruptions-
bekämpfungsgesetzes**

In § 18 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S.8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist, werden die Wörter „ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie“ gestrichen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

3. Nach § 69i wird folgender § 93a eingefügt:

**„§ 93a
Übergangsvorschrift zur Änderung
der Gleichstellung von Zeiten nach
§ 6 Absatz 4**

Auf die zum *(Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes)* vorhandenen Versorgungsfälle ist § 6 Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 4
Gesetz zur Änderung des Korruptions-
bekämpfungsgesetzes**

Unverändert

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11153, wurde vom Plenum am 2. März 2016 nach 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

B Beratung

Der Hauptausschuss befasste sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. März 2016 und beschloss die Zuziehung von Sachverständigen in öffentlicher Sitzung. Zur Unterstützung der Beratungen in den Ausschüssen übermittelte die Landesregierung eine Vergleichende Synopse zu dem Gutachten von Professor Dr. Wolff und dem vorliegenden Gesetzentwurf, die den Mitgliedern des Hauptausschusses und Innenausschusses als Vorlage 16/3916 zuzuging.

Die Zuziehung der Sachverständigen fand am 2. Juni 2016 statt. Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld des Gesprächs schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen ist der Einladung 16/1776 (Neudruck) zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gingen zur Vorbereitung folgende Stellungnahmen, chronologisch geordnet, ein:

Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht	16/3907
Bund der Steuerzahler NRW e.V. Düsseldorf	16/3908
Prof. Dr. Martin Morlok, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie	16/3909
Prof. Dr. Marcel Krumm, Westfälische Wilhelms- Universität Münster, Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht	16/3911
Professor Wolfgang Amadeus Wolff, Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftli- che Fakultät	16/3965

Die Anhörung ist im Ausschussprotokoll 16/1327 dokumentiert.

Die Sachverständigen wiesen darauf hin, dass einzelne Regelungstatbestände des Gesetzentwurfs diskussionswürdig seien, dem Gesetzgeber hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungskomplexe jedoch weitreichende Gestaltungsspielräume zustünden. Kritisch äußerten sich die Sachverständigen insbesondere zur Karenzzeitregelung, die die Berufsfreiheit tangiere. Die Mehrheit der Sachverständigen hielten die unterschiedlichen Regelungen des Gesetzentwurfs gleichwohl im Wesentlichen für verfassungsrechtlich unbedenklich oder zumindest vertretbar.

Zu den Beratungen im Innenausschuss und im Hauptausschuss am 2. Juni 2016 legten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN folgenden Änderungsantrag vor:

*„Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze“, Drs. 16/11153

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden die Wörter: „2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)2 durch die Wörter 18 des Gesetzes vom 9. Juni 2016 (einsetzen: Fundstelle des Gesetzes)“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ und dem Wort „Landesbeamtengesetzes“ jeweils die Wörter „vom 9. Juni 2016 (einsetzen: Fundstelle des Gesetzes)“ eingefügt.

bb) Buchstabe c wird aufgehoben.

c) In Nummer 7 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auf das Übergangsgeld werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 66 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 9. Juni 2016 (einsetzen: Fundstelle des Gesetzes) in der jeweils geltenden Fassung angerechnet.““

d) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „53 Absatz 7“ durch die Angabe „66 Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „68“ ersetzt.

cc) In Absatz 6 wird die Angabe „56“ durch die Angabe „69“ ersetzt.

e) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabe a und d werden aufgehoben.

bb) Die Buchstabe b und c werden Buchstabe a und b.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 9. Juni 2016 (einsetzen: Fundstelle des Gesetzes) wird wie folgt geändert:“

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93 folgende Angabe eingefügt:
„§ 93a Übergangsvorschrift zur Änderung der Gleichstellung von Zeiten nach § 6 Absatz 4.““

c) In Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

d) In Nummer 3 werden jeweils die Angabe „69j“ durch die Angabe „93a“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Begründung:

Mit dem parallel zum Gesetz zur Änderung des Landesministergesetz und weiterer Gesetze eingebrachten und vom Landtag am 9. Juni 2016 beschlossenen Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sind in dessen Artikel 18 Änderungen des Landesministergesetzes vorgenommen worden. Da nicht absehbar war, welches der Gesetzesvorhaben zuerst in Kraft treten würde, enthält das Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes noch Änderungsbe-
fehle, die nicht mit den im Rahmen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vorgenommenen Änderungen im Einklang stehen. Insoweit besteht redaktioneller Änderungsbedarf.

Ferner muss auch in Artikel 3 die bisherige Bezugnahme auf die übergeleiteten beamtenver-
sorgungsrechtlichen Vorschriften auf das am 09.06.2016 vom Landtag beschlossene Landes-
beamtenversorgungsgesetz angepasst werden.

Inhaltliche Änderungen sind nicht enthalten.

Norbert Römer

Mehrdad Mostofizadeh

Marc Herter

Sigrid Beer

und Fraktion

und Fraktion“

Der Innenausschuss nahm in seiner Sitzung vom 2. Juni 2016 zunächst den Änderungsantrag und sodann den Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag beschlossenen Fassung an.

In der abschließenden Beratung des Hauptausschusses am 2. Juni 2016 wiesen die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zunächst darauf hin, dass mit dem Änderungsantrag keine inhaltlichen Änderungen verbunden seien, sondern das Gesetz an das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz angepasst würde. Die Fraktionen vertraten die Auffassung, dass das Sachverständigengespräch bestätigt habe, dass mit dem Gesetz die Ministerversorgung zukunftsfähig aufgestellt würde.

Die Fraktion der CDU und FDP waren der Ansicht, dass die Regelungen zu der Anrechnung anderer Altersleistungssysteme auf die Versorgung, die Begünstigungen in der Versorgung gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie die Übergangsregelungen, die ein Wahl der Versorgung nach der bisherigen oder aktuellen Rechtslage ermöglichen, im Einzelnen kritisch zu hinterfragen seien. Ihre Fraktionen würden sich daher zu dem Gesetzentwurf enthalten.

Die Fraktion der PIRATEN stimmte den Fraktionen der FDP und CDU in den von diesen genannten kritisch zu würdigenden Aspekten zu. Nicht nachvollziehbar sei aus Sicht der Fraktion der PIRATEN insbesondere, die deutliche Privilegierung der Ministerinnen und Minister gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Auch die im Gesetz vorgesehen Karenzzeit von einem Jahr hielten die PIRATEN für zu gering bemessen.

C Abstimmung

Nach den Beratungen führte der Hauptausschuss die Abstimmung durch. Zunächst wurde über den Änderungsantrag abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und FDP angenommen.

Im Folgenden wurde über den Gesetzentwurf, Drucksache16/11153, in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung abgestimmt. Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf, Drucksache 16/11153, in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung zuzustimmen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender